



Verordnung des EDI über Trink-, Quell- und Mineralwasser (SR 817.022.1)

Erläuterungen

Einleitung

Die Verordnung über Trink-, Quell- und Mineralwasser ist am 23. November 2005 in Kraft getreten. Die meisten materiellen Rahmenbedingungen wurden jedoch seit mehr als 10 Jahren nicht mehr revidiert. Es ist daher an der Zeit, gewisse Parameter zu aktualisieren. Dabei wurden folgende Elemente berücksichtigt:

- das Auftreten von neuen Problemen insbesondere im Zusammenhang mit den Fortschritten beim analytischen Nachweis von Mikroverunreinigungen,
- die jüngste wissenschaftliche Entwicklung im Bereich der Humantoxikologie,
- die Entwicklung der europäischen Anforderungen an Trinkwasser und
- die Umsetzung des Protokolls Wasser und Gesundheit.

Im Jahr 2008 hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) ein Treffen mit den Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Kreise durchgeführt, um in Erfahrung zu bringen, welche Verbesserungen in der schweizerischen Gesetzgebung über Wasser, das für den menschlichen Konsum bestimmt ist, vorgenommen werden sollten. Daraus hervorgegangen sind die nachfolgend beschriebenen Änderungsvorschläge.

Die Anforderungen an natürliches Mineralwasser und Quellwasser müssen von den Anforderungen an Trinkwasser unterschieden werden. Um Handelshemmnisse zu verhindern, müssen die Anforderungen der europäischen Gesetzgebung, namentlich der Richtlinien 2003/40/EG und 2009/54/EG über natürliches Mineralwasser und Quellwasser vollständig in die schweizerische Lebensmittelgesetzgebung übernommen werden.

Die Auswirkungen, die das Inkrafttreten des revidierten Lebensmittelgesetzes haben wird, wurde bei dieser Revision nicht berücksichtigt. Durch die Einstufung des Dusch- und Badewassers als Gebrauchsgegenstand wird es später möglich sein, neue Verordnungen oder Anforderungen an das Schwimmbad- und Duschwasser zu erarbeiten.

Die Qualitätskriterien für Badewasser (Seen und Flüsse) werden in einer separaten Empfehlung des BAFU gestützt auf die Richtlinie 2006/7/EG behandelt werden. Diese Empfehlung, deren Erarbeitung demnächst abgeschlossen sein wird, wird die geltenden Empfehlungen des BAG von 1991 ersetzen, da sich in der Lebensmittelgesetzgebung keine entsprechende gesetzliche Grundlage findet.

Zu den Änderungen

Artikel 3

In Absatz 2 sind die Anforderungen an Trinkwasser beschrieben. In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten, dass alle Anforderungen der FIV erfüllt sein müssen, damit Wasser als Trinkwasser bezeichnet werden kann. Bisher galt für Trinkwasser, dass die in der FIV festgelegten Höchstwerte eingehalten werden mussten. Diese Liste ist jedoch nicht abschliessend, und auch Fremdstoffe, die nicht geregelt sind, dürfen die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht gefährden. Die bisherige Formulierung trägt den allgemeinen Artikeln der FIV, namentlich Artikel 1, gemäss dem Fremd- und Inhaltsstoffe (Stoffe) in oder auf Lebensmitteln nur in gesundheitlich unbedenklichen und technisch unvermeidbaren Mengen vorhanden sein dürfen, nicht Rechnung.

Es liegt nicht für alle kürzlich in Trinkwasser nachgewiesenen Fremdstoffe ein Höchstwert vor. Damit Wasser trinkbar ist, ist es wichtig, dass diese neuen Stoffe in der Gesamtbeurteilung der gesundheitlichen Aspekte von Trinkwasser berücksichtigt werden.

Artikel 5

Zu Absatz 1: Der Inhaberin oder dem Inhaber einer Wasserversorgungsanlage ist es nicht möglich, Personen, die gelegentlich Wasser konsumieren, wirksam zu informieren. Touristinnen und Touristen sowie Personen, die sich ab und zu an einem Brunnen mit Wasser versorgen, erhalten die entsprechenden Informationen nicht. Daher wird präzisiert, dass in erster Linie die Kundinnen und Kunden der Wasserversorgungsanlage, d.h. die Haushalte und Firmen, informiert werden.

Artikel 6

In der bisherigen Version von Artikel 6 Absatz 1 wird die Definition durch den Hinweis eingeschränkt, dass Trinkwasser "an Dritte" verteilt wird, während Absatz 2 allgemeiner formuliert ist. Die Anforderungen an die Wasserversorgungsanlagen gelten auch für Wasser, das zur Herstellung von Lebensmitteln oder zum Waschen von Behältnissen für Lebensmittel verwendet wird. Die Wasserversorgungsanlagen werden für sehr unterschiedliche Anwendungen genutzt, und die Definition muss folglich sehr allgemein gefasst sein.

Artikel 6 Absatz 3 wird durch eine Bestimmung ergänzt, die einen Bezug zwischen der Lebensmittel- und der Gewässerschutzgesetzgebung herstellt. Denn es ist wichtig zu wissen, ob Schutzzonen festgelegt wurden und ob sie respektiert werden. Dies ist wesentlich für die Risikoanalyse, die die Inhaberin oder der Inhaber einer Wasserversorgungsanlage in bestimmten Abständen durchführen und bei offiziellen Inspektionen vorweisen muss.

Artikel 13

Natürliches Mineralwasser darf nur mit Mitteln behandelt werden, die in dieser Verordnung ausdrücklich erwähnt sind. Um technische Handelshemmnisse mit den Nachbarländern zu vermeiden, müssen die Richtlinie 2009/54/EG und die Verordnung (EU) Nr. 115/2010 berücksichtigt werden.

In Absatz 2 wurde daher die Behandlung mit Ozon angereicherter Luft aufgenommen. Zudem ist es seit März 2010 auch gestattet, den Fluoridgehalt mit aktiviertem Aluminiumoxid zu senken. Diese Behandlung muss auf der Etiketle mit einer klar festgelegten Formulierung erwähnt werden (s. Art. 15).

Absatz 3 ist aufzuheben, da die Reinheitsanforderungen für natürliches Mineralwasser nicht mehr systematisch mit denen für Trinkwasser übereinstimmen; die Beispiele sind in der FIV und der HygV aufgeführt.

Artikel 15

Gemäss der Verordnung Nr. 115/2010 der Europäischen Kommission muss Wasser, das einer Behandlung zur Fluoridentfernung unterzogen wurde, entsprechend gekennzeichnet werden. Wir schlagen vor, die Formulierung aus der europäischen Verordnung wortwörtlich zu übernehmen, um für die betroffenen natürlichen Mineralwasser aus dem EG-Raum keine technischen Handelshemmnisse zu schaffen. Für den Schweizer Markt ist es wichtig, dass sowohl die Terminologie der europäischen Verordnung als auch die für die schweizerischen Produzenten ausdrücklich bewilligte Formulierung zugelassen werden. Daher schlagen wir vor, dass die schweizerischen Produzenten auch die häufiger verwendete Formulierung "teilweise entfluoridiert", die für die Konsumentinnen und Konsumenten verständlicher ist, anbringen dürfen.

Gemäss Richtlinie Nr. 2003/40 der Europäischen Kommission sind auf dem Etikett natürlicher Mineralwasser, die mit ozonangereicherter Luft behandelt worden sind, Angaben zu machen, die den Verbraucher hinreichend über die erfolgte Behandlung informieren.

ENTWURF